

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende des Rechtsausschusses
Platz der Republik 1
11001 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

16. März 2023

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (BT-Dr. 20/5592)

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der o. g. Gesetzentwurf, der nach der Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat in modifizierter Fassung neu in den Bundestag eingebracht wurde, wird derzeit im Rechtsausschuss des Bundestages beraten. Die BStBK nimmt dies zum Anlass, erneut auf ein für den Berufsstand essentielles Anliegen hinzuweisen und Sie um Ihre Unterstützung zu bitten.

Die BStBK unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzes, den Schutz von Personen, die auf Missstände bei ihren Arbeitgebern oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften hinweisen, zu verbessern. Allerdings darf es zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten beim Berufsgheimnisschutz und damit auch im Bereich des Hinweisgeberschutzes keine Zweiklassengesellschaft geben.

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters gehört zu den zentralen Kernpflichten des Berufsstands. Die verschwiegene Berufsausübung ist Wesensmerkmal und Grundvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung. Eine effektive steuerliche Beratung und Vertretung erfordern ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten. Nur, wenn sich der Mandant darauf verlassen kann, dass die dem Steuerberater anvertrauten Informationen geheim bleiben, wird er sich diesem auch anvertrauen.

Der Steuerberater in Deutschland ist berufsrechtlich dem Rechtsanwalt weitestgehend gleichgestellt. Die Berufspflichten der Steuerberater und Rechtsanwälte sind nahezu deckungsgleich. Beide Berufe unterliegen einer gesetzlichen, strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht und haben im Strafverfahren ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht bzw. für sie gilt das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO. Der Steuerberater ist ebenso wie der Rechtsanwalt ein Organ der (Steuer-)Rechtspflege und damit Angehöriger eines Rechtsberufes. Im Unterschied zu Steuerberatern in anderen europäischen Ländern ist er auch zur Vertretung vor den Gerichten befugt.

Es ist daher unverständlich, warum Steuerberater und Rechtsanwälte beim Hinweisgeberschutz unterschiedlich behandelt werden sollen. Dies widerspricht nicht nur der Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege. Eine solche Zweiklassengesellschaft würde auch in der Praxis zu kaum lösbaren Problemen führen. Steuerberater und Rechtsanwälte üben ihren Beruf vielfach in Sozietäten und Partnerschaften gemeinsam aus. Der Übergang von einer steuerberatenden Tätigkeit zur reinen Rechtsberatung ist in der Praxis oft fließend und bei Mandatsübernahme nur selten erkennbar. Wenn künftig Mitarbeiter des Steuerberaters als Whistleblower unter Bruch der Verschwiegenheitspflicht melden dürften, diejenigen des Rechtsanwalts aber nicht, wäre eine berufliche Zusammenarbeit beider Berufe praktisch nicht mehr möglich.

Auch steht die EU-Whistleblower-Richtlinie einer Ausnahme für Steuerberater nicht entgegen. Denn diese stellt in der englischen Sprachfassung auf das sog. „legal professional privilege“ ab. Laut Gesetzesbegründung ist hierunter – insofern weitergehend als die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht – die Vertraulichkeitspflicht von Personen zu verstehen, die einen Rechtsberuf ausüben. Mit diesem Argument sollen auch Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare ausgenommen werden. Das Gleiche muss dann erst recht auch für den Steuerberater gelten, der als Organ der Steuerrechtspflege mit gerichtlicher Vertretungsbefugnis selbstverständlich einen Rechtsberuf ausübt. So sieht das übrigens auch unser Nachbarland Österreich. Dort werden Steuerberater und Rechtsanwälte auch nicht ungleich behandelt, sondern für beide Berufe sieht der Gesetzentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes eine Ausnahme vor.

Wir bitten Sie daher, sich im Rechtsausschuss des Bundestages dafür einzusetzen, dass auch bei Steuerberatern der Berufsgeheimnisschutz gewahrt bleibt und dieser ebenso wie der Rechtsanwalt aus dem Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes ausgenommen wird

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP

eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisge-
bender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie
zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das
Unionsrecht melden

(BT-Drs. 20/5592)

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

16. März 2023

Art. 1 – Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG)

1. Erweiterung der Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E für Angehörige der rechtsberatenden Berufe auf Steuerberater

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E sollen vom Anwendungsbereich des Gesetzes nur Rechtsanwälte, Strafverteidiger, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare ausgenommen werden, nicht aber Steuerberater.

Die BStBK fordert aus den folgenden Gründen nachdrücklich, die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E um die Angehörigen des steuerberatenden Berufs zu ergänzen:

a) Besondere Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters gehört ebenso wie bei den Rechtsanwälten zu den zentralen Kernpflichten des Berufsstands. Die verschwiegene Berufsausübung ist Wesensmerkmal und Grundvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung. Eine effektive steuerliche Beratung und Vertretung erfordern ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten. Dies wird durch die berufsrechtlich geregelte und auch strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht besonders abgesichert. Nur wenn sich der Mandant darauf verlassen kann, dass die dem Steuerberater anvertrauten Informationen geheim bleiben, wird er sich diesem auch anvertrauen. Der Bürger hat gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Einräumung eines staatsfreien Raums, in dem er sich beraten und verteidigen lassen kann. Die Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträgers ist nicht nur dessen Recht, sondern mehr noch dessen Pflicht gegenüber dem Bürger und dem Staat, die ihm auferlegt wird, um dieses Recht des Bürgers abzusichern. Erst die Schweigepflicht ermöglicht das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Berater und seinem Auftraggeber.

Bestehen zahlreiche Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht oder gar Meldepflichten des Berufsgeheimnisträgers und weiß der Mandant von diesen, offenbart er sich seinem Berater nicht mehr, mit der Folge, dass er sich nicht mehr in einem geschützten und insofern „staatsfreien“ Raum sachgerecht beraten und verteidigen lassen kann. Dann besteht die Gefahr, dass die Grundfesten der verfassungsrechtlich garantierten Rechtsstaatlichkeit erschüttert werden.

Eine solche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht droht gerade bei der Meldung oder Offenlegung von vermeintlichen Verstößen durch Hinweisgeber. Denn dann dürfte z. B. ein Steuerfachangestellter, der aus den Unterlagen eines Mandanten einen Verstoß gegen gesetzliche Normen zu entnehmen glaubt, die vom Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes erfasst sind, eine Meldung oder gar Offenlegung straffrei (i. S. d. § 203 StGB) vornehmen. Dies stünde im starken Widerspruch zu § 203 StGB, nach dem Steuerberater für Verletzungen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht haftbar gemacht werden können. Der Schutz der Privatsphäre würde geschwächt und die Anwendbarkeit des § 203 StGB unwirksam gemacht. Bestünde die Verschwiegenheit zwischen Steuerberater und Mandant nicht, würde eine Ab-

schreckungswirkung eintreten, die Mandanten von steuerlicher Beratung und von der Beseitigung von Fehlern oder Rechtsbrüchen abhalten würde.

b) Wesensgleiche Stellung von Rechtsanwälten und Steuerberatern in Deutschland

Der Steuerberater in Deutschland ist bezüglich seines berufsrechtlichen Status dem Rechtsanwalt weitestgehend gleichgestellt. Die Berufspflichten der Steuerberater und Rechtsanwälte sind nahezu deckungsgleich. Beide Berufe unterliegen einer gesetzlichen, strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 StGB) und haben im Strafverfahren ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO) bzw. für sie gilt das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO. Der Steuerberater ist ebenso wie der Rechtsanwalt ein Organ der (Steuer-) Rechtspflege und damit Angehöriger eines Rechtsberufes. Denn in § 33 Abs. 2 StBerG hat der Gesetzgeber den Steuerberater ausdrücklich als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege anerkannt. Im Unterschied zu Steuerberatern in anderen europäischen Ländern ist der Steuerberater in Deutschland zudem auch vor den Finanzgerichten bis hin zum Bundesfinanzhof und in Abgabenangelegenheiten einschließlich Gebühren- und Beitragsangelegenheiten auch vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) bzw. in Angelegenheiten der §§ 28 h und p SGB IV (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 SGG) vor den Sozial- und Landessozialgerichten vertretungsbefugt. Steuerberater und Rechtsanwälte üben zudem in steuerrechtlichen Angelegenheiten eine vergleichbare Tätigkeit aus. Beide werden sowohl beratend als auch verteidigend tätig. Der Übergang von einem Beratungs- zu einem Verteidigungsmandat ist in der Praxis oft fließend und bei Mandatsübernahme nur selten erkennbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass hinsichtlich der allgemeinen Stellung zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern kein Unterschied besteht, sondern insofern beide Berufe wegen der gleichen Gestaltung der Berufsaufgaben und Berufspflichten sowie wegen der parallelen Organisation der beruflichen Selbstverwaltung gleichgestellt sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 1989, 1 BvR 146z0/85; NJW 1989, 2611; BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29). Diese Gleichstellung ergibt sich auch daraus, dass es sich bei der Steuerrechtsberatung nach der Rechtsprechung des BGH um einen Teil der allgemeinen Rechtsberatung handelt (so bereits BGH, Beschluss vom 4. Januar 1968 – AnwZ (B) 10/67, BGHZ 49, 244).

Der Steuerberater – jedenfalls in Deutschland – ist daher als Berufsgeheimnisträger aufgrund der gesetzlich verankerten Stellung als Organ der Steuerrechtspflege und der Befugnis zur gerichtlichen Vertretung dem Rechtsanwaltsberuf wesensgleich, sodass er auch im Bereich des Hinweisgeberschutzes zur Wahrung des Schutzes der Mandanten mit den Rechtsanwälten gleichzustellen ist. Insofern kann für Steuerberater nach Auffassung der BStBK nichts anderes gelten als für Kammerrechtsbeistände, die nach der Gesetzesbegründung deshalb aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen, weil sie derselben Verschwiegenheitspflicht wie Rechtsanwälte unterliegen und im Wesentlichen wie ein Rechtsanwalt tätig sind.

Die Gesetzesbegründung selbst verweist zur Begründung der Ausnahme der Patentanwälte, Strafverteidiger und Notare auf die englische Sprachfassung der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie, die in Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b auf das sog. „legal professional privilege“ abstelle und nicht – wie die deutsche Sprachfassung – auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Mit dem Begriff des „legal professional privilege“ sei – insofern weitergehend als die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht – die Vertraulichkeitspflicht von Personen, die einen juristischen Beruf ausüben, umschrieben. Selbst der in den Erwägungsgründen 26 und 27 genannte Begriff „lawyer“ beschreibe allgemein das Recht praktizierende Berufsträger.

Vor diesem Hintergrund ist der deutsche Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege, der auch zur gerichtlichen Vertretung befugt ist und in den Grenzen des § 392 AO auch als Verteidiger tätig werden darf, als ein Angehöriger eines Rechtsberufs anzusehen, der ebenso wie die Patentanwälte, Notare und Strafverteidiger dem „legal professional privilege“ unterliegt. Dies hat übrigens die Bundesregierung im Zuge der Beratungen zur DAC 6-Richtlinie selbst ausdrücklich festgestellt. Denn diese hat am 4. Mai 2018 im Rat der Europäischen Union (ECOFIN-Ministerrat) die folgende Protokollerklärung (siehe <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8346-2018-INIT/de/pdf>, dort Seite 3) abgegeben:

"Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland gelten die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen in Deutschland auch für Abschlussprüfer, **Steuerberater** und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise wie für Rechtsanwälte."

Die EU-Hinweisgeberrichtlinie, die in der englischen Übersetzung auf den Schutz des „legal professional privilege“ abstellt, räumt somit dem deutschen Gesetzgeber aus Sicht der BStBK auch einen Spielraum ein, nicht nur Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Strafverteidiger und Notare vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen, sondern auch die Steuerberater. Dieser Spielraum sollte zum Schutz des Berufsgeheimnisses der Steuerberater und ihrer Mandanten bei der nationalen Umsetzung auch genutzt werden.

c) Geplante Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie in Österreich

Schließlich erlauben wir uns den Hinweis, dass der aktuelle Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie in Österreich¹ eine Ausnahme auch für die Wirtschaftstreuhandberufe (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) vorsieht (vgl. § 3 Abs. 6 Nr. 2 des Entwurfs), da der Steuerberater in Österreich ebenso wie der deutsche Steuerberater über weitreichende Befugnisse zur Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung verfügt. Dies macht aus Sicht der BStBK deutlich, dass eine Umsetzung der EU-Richtlinie dahingehend, dass Steuerberater ebenso wie Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, richtlinienkonform möglich ist.

¹ Abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_31042F40_74E2_4CBF_8E24_899D1A8EF37C

Im Übrigen ist zu beachten, dass auch die Mitglieder des Vorstands und die Angestellten der Steuerberaterkammern einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 83 Abs. 1 und 2 StBerG). Diese Verschwiegenheitspflicht der Kammer dient gerade dem Schutz der Verschwiegenheitspflicht der Berufsträger. Erhalten Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Steuerberaterkammer im Rahmen der Berufsaufsicht Informationen über Verstöße von Steuerberatern gegen gesetzliche Normen, die unter den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, und melden diese an eine externe Meldestelle oder legen sie gegenüber der Öffentlichkeit offen, könnte so die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der betroffenen Berufsträger umgangen werden. Um eine solche Umgehung zu verhindern, spricht sich die BStBK dafür aus, auch die Steuerberaterkammern in den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs einzubeziehen, soweit die Verschwiegenheitspflicht der Kammermitglieder betroffen ist. Wir verweisen insoweit auf die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 GwG, der die Aufsichtsbehörden und damit auch die Steuerberaterkammern von der geldwäscherechtlichen Meldepflicht ausnimmt, wenn die beaufsichtigten Verpflichteten (hier: Steuerberater) als Berufsheimnisträger nach § 43 Abs. 2 GwG nicht zur Meldung verpflichtet sind, um eine Umgehung der Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht für die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe aufgrund einer Meldung durch die aufsichtführende Kammer zu verhindern.

2. Vorrang interner Meldekanäle

Das nach § 7 Abs. 1 HinSchG-E vorgesehene Wahlrecht zwischen einer internen oder externen Meldung ist bereits in der Hinweisgeberrichtlinie angelegt (vgl. Artikel 7 und 10 der Hinweisgeberrichtlinie). Allerdings sollen interne Meldungen grundsätzlich vorzugswürdig sein (vgl. Erwägungsgrund 33 der Hinweisgeberrichtlinie). Neu gegenüber dem in der letzten Legislaturperiode veröffentlichten Gesetzentwurf (Stand November 2020) ist jedoch, dass der damals vorgesehene § 7 Abs. 3 wegefallen soll:

„(3) Beschäftigungsgeber und Dienststellen, die nach § 12 Absatz 1 und 3 zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, sollen Anreize dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Meldestelle zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden. Die Möglichkeit einer externen Meldung darf hierdurch nicht beschränkt oder erschwert werden.“

Stattdessen soll nun die externe Meldestelle „in für ein internes Meldeverfahren geeigneten Fällen ... zusammen mit der Eingangsbestätigung die hinweisgebende Person auf die Möglichkeit einer internen Meldung hinweisen“ (§ 28 Abs. 1 Satz 3 HinSchG-E).

In der Begründung zu § 28 Abs. 1 HinSchG-E (Seite 100 des Gesetzentwurfs) heißt es dazu:

„Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 und Erwägungsgrund 33 der HinSch-RL sowie dem Grundsatz, dass bei internen Meldungen die Stellen, die frühzeitig und wirksam Gefahren für das öffentliche Interesse abwenden können, am schnellsten erreicht werden, soll der Hinweisgeber in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer internen Meldung hingewiesen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verstoß

durch interne Maßnahmen besonders effektiv abgestellt werden könnte und ein Eingreifen der externen Meldestelle oder anderer Aufsichtsbehörden nicht erforderlich erscheint. Dagegen ist ein Fall für einen Hinweis auf die Möglichkeit einer internen Meldung jedenfalls dann nicht geeignet, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine vorherige interne Meldung weitere, noch zu prüfende oder zu ergreifende mit der Meldung zusammenhängende Maßnahmen von Aufsichtsbehörden gefährden würde. Zugleich sollte der Hinweisgeber den Meldekanal wählen können, der sich angesichts der fallspezifischen Umstände am besten eignet.“

Artikel 7 Abs. 2 der EU-Hinweisgeberrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten allerdings deutlich dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass interne Meldekanäle bevorzugt werden: „Die Mitgliedstaaten **setzen sich dafür ein**, dass die Meldung über interne Meldekanäle gegenüber der Meldung über externe Meldekanäle in den Fällen bevorzugt wird, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und der Hinweisgeber keine Repressalien befürchtet.“ In der englischsprachigen Fassung der Richtlinie wird die Pflicht der Mitgliedstaaten sogar noch deutlicher formuliert: „Member States **shall encourage** reporting through internal reporting channels before reporting through external reporting channels“.

Die aktuell vorgesehene Formulierung des Gesetzentwurfs bringt den von der Richtlinie geforderten Grundsatz aus Sicht der BStBK nicht mehr deutlich genug zum Ausdruck. Nach Auffassung der BStBK wird aus § 28 Abs. 1 Satz 3 HinSchG-E nicht hinreichend deutlich, dass interne Meldekanäle grundsätzlich vorzugswürdig sind. Vielmehr wird im Gesetz der umständliche Weg über die externe Meldestelle angelegt. Dies führt zu einem vermeidbaren bürokratischen Mehraufwand.

Zudem verfügt ein Großteil des Berufsstands der Steuerberater bereits aufgrund der geldwäscherechtlichen Pflichten (vgl. § 6 Abs. 5 GwG) über ein internes Meldesystem. Dies berücksichtigt auch § 4 Abs. 1 Nr. 7 HinSchG-E. Diesen internen Meldekanal vorrangig zu nutzen, erscheint mit Blick auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht von Steuerberatern und deren Mitarbeitern (§§ 57 Abs. 1, 62) äußerst sinnvoll. Sie schützt das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberatern und deren Mandanten und dient der Qualitätssicherung (siehe im Einzelnen oben unter 1.). Sollte unser Petitum auf Herausnahme der Angehörigen des steuerberatenden Berufs aus dem persönlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes nicht aufgegriffen werden, spricht sich die BStBK daher dafür aus, den im ursprünglichen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2020 vorgesehenen § 7 Abs. 3 HinSchG-E wieder aufzunehmen und den Umweg über die externen Meldestellen in § 28 Abs. 1 Satz 3 HinSchG-E zu streichen. Denn durch die gesetzliche Vorgabe, dass interne Meldekanäle vorrangig genutzt werden sollen, würde eine unmittelbare und unnötige Durchbrechung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gerade in den Fällen vermieden, in denen die externen Meldestellen ohnehin auf interne Meldekanäle zurückverweisen würden.